

1. Grundsätze

1.1. Auf der Grundlage der

"Dienstabweisung zur politisch-operativen Dienst-
durchführung in der Abteilung XIV des MfS und
den Abteilungen XIV der Bezirksverwaltungen/Ver-
waltungen"

(nachstehend Abteilung XIV genannt)

setzt der Leiter der Abteilung XIV des MfS zur fachwissen-
schaftlichen Anleitung und operativen Kontrolle in den
Abteilungen XIV Instruktoren und zur Lösung zeitweiliger
begrenzter Aufgaben, Kontrollbeauftragte ein.

1.2. Instruktoren und Kontrollbeauftragte handeln in Durch-
setzung der durch den Minister für Staatssicherheit er-
lassenen Befehle, Anweisungen und gegebenen Weisungen sowie
auf der Grundlage der Befehle und Anweisungen des Leiters
der Abteilung XIV des MfS.

Sie sind befugt:

In Durchsetzung ihrer Aufgaben die Dienstobjekte und Ein-
richtungen der Abteilungen XIV jederzeit und Einrichtungen,
die in Erfüllung der Dienstobliegenheiten der Abteilung XIV
in Anspruch genommen werden, wie Zugangswege zu Unter-
suchungsorganen oder zu Gerichtsverhandlungen, zu gegebener
Zeit zu betreten.

Zur Lösung ihrer Aufgaben, zur Koordinierung und Abstimmung
von Maßnahmen des Untersuchungshaftvollzuges, Kontakte zu
dem am Strafverfahren beteiligten Organen, einschließlich
den Untersuchungshaftanstalten der Deutschen Volkspolizei,
aufrecht zu erhalten.

Bei Verstößen gegen die Sicherheit und Ordnung in den Unter-
suchungshaftanstalten des MfS Sofortmaßnahmen zur Wiederher-
stellung der Sicherheit und Ordnung beim Vollzug der Unter-
suchungshaft und zur Absicherung der Dienstobjekte einzuleiten.